

# Kommunaler Schutzschirm

Pressekonferenz zur Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung am 20. Januar 2012

# 1. Verhandlungen

Regierungserklärung des Ministerpräsidenten am 07. September 2010 als Startschuss  
\*\*\*

Beauftragung des Finanzministers zur Etablierung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Familie

Konstituierung der AG Schutzschirm unter Federführung des Finanzministeriums am 27. Oktober 2010  
\*\*\*

Seither 14 Sitzungen der AG-Schutzschirm mit intensiven Verhandlungen der Programmdetails  
\*\*\*

Abschluss im Rahmen einer Klausurtagung

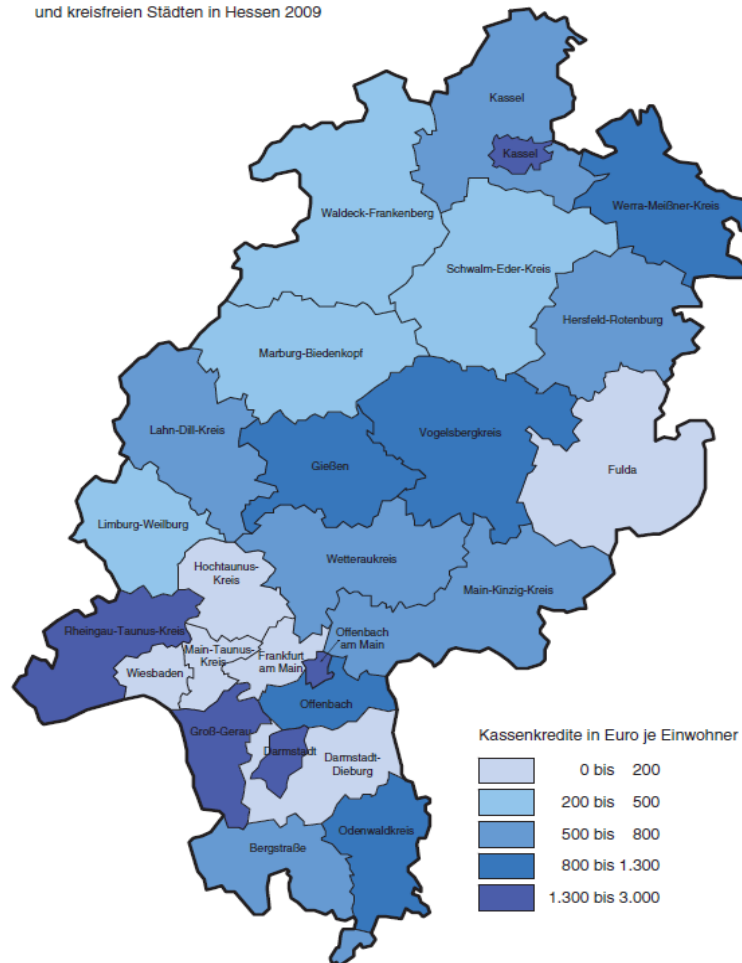
**Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung am 20. Januar 2012 – alle Verhandlungspartner stimmen zu!**  
\*\*\*

Gesetzgebungsverfahren wird angestoßen  
(Abschluss vor Sommerpause)  
\*\*\*

Überführung des Kommunalen Schutzschirms in den Wirkbetrieb

## 2. Ausgangslage

Kassenkredite nach Gesamtkreisen  
und kreisfreien Städten in Hessen 2009



# Kommunaler Schutzschirm

Heterogene Haushalts- und  
Verschuldungssituation  
in Hessischen Kommunen

\*\*\*

Beispiel Kassenkredite: Ende des Jahres 2010  
hatten 173 Kommunen keinerlei Kassenkredite  
(darunter der LWV, eine kreisfreie Stadt und  
zwei Landkreise)

\*\*\*

Durchführung partieller Schuldenhilfe  
für Kommunen nach dem  
Bedürftigkeitsprinzip

\*\*\*

Tilgung von bis zu 3 Mrd. Euro alleine durch das Land

### 3. Zwei-Stufen-Modell

**Identifikation**

**1. Stufe**

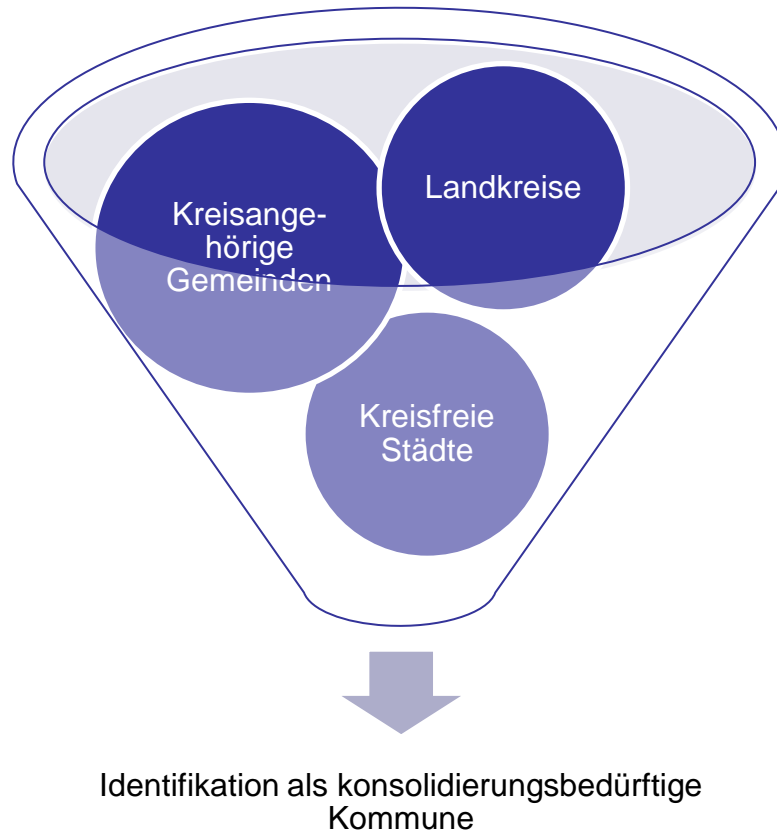
**Identifizierung  
konsolidierungs-  
bedürftiger  
Kommunen**

**Mittelverteilung**

**2. Stufe**

**Aufteilung der  
Schutzschirm-  
mittel**

## 3.1 Identifikation



Identifikation besonders konsolidierungsbedürftiger Kommunen über ein Kennzahlenset (kein Gießkannenprinzip)

\*\*\*

**Kennzahlen zwecks Objektivierbarkeit und auf Basis amtlicher Daten:**

1. Ø Kassenkreditniveau 2009/2010 in Euro je EW

2. Ø Ordentliches Ergebnis 2005 bis 2009 in Euro je EW

\*\*\*

Additiv werden Kommunen vom Schutzschirm ausgeschlossen, die in den Jahren 2005 bis 2009 mehr als drei Mal abundant waren

## 3.2 Mittelverteilung

### Summe der Schulden

Kassenkredite und  
Kreditmarkt-  
schulden des  
Kernhaushaltes  
aller  
konsolidierungs-  
bedürftigen  
Kommunen Ende  
des Jahres 2009

### zur Tilgungssumme

stehen im  
Verhältnis (%)  
zum Volumen der  
vom Land zur  
Verfügung  
gestellten  
Entschuldungs-  
hilfen.

### = Entschuldungsquote

Entschuldung  
bei allen  
konsolidierungs-  
bedürftigen  
Städten und  
Gemeinden nach  
dem selben  
Prozentsatz.

\*\*\*

Passgenaue  
Lösung nach  
ebenfalls  
identischem  
Prozentsatz für  
Landkreise

## 3.3 Verteilquoten

Anzahl potentielle Teilnehmer-Kommunen	Landkreise			Kreisangehörige Gemeinden			Kreisfreie Städte		
	Anzahl	Betrag und Verteilungsprozentsatz	Entschuldungssatz	Anzahl	Betrag und Verteilungsprozentsatz	Entschuldungssatz	Anzahl	Betrag und Verteilungsprozentsatz	Entschuldungssatz
106	14	1.148.000.000 € (41 %)	34 %	89	993.822.691 € (35,5 %)	46 %	3	658.177.309 € (23,5 %)	46 %

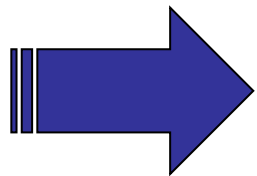
Hinweis: Es handelt sich um vorläufige Daten, die ggf. noch Änderungen erfahren

## 4. Zins und Tilgung

- Schuldendiensthilfe allein durch das Land in Höhe von rd. 3,2 Mrd. Euro:
  - Davon bis zu 2,8 Milliarden Euro zur langfristigen Tilgung kommunaler Darlehen aus originären Landesmitteln
  - Zusätzlich zur Tilgung der Darlehen eine Zinsverbilligung in Höhe von 1 %.
- Darüber hinaus erhalten die Kommunen auf Antrag eine weitere Zinsverbilligung aus Mitteln des Landesausgleichsstocks in Höhe von 1% vom 1. bis 15. Jahr und in Höhe von 0,5 % ab dem 16. Jahr.



## 5. Ziele



**Stärkung einer kraftvollen kommunalen Selbstverwaltung**

## 6. Anforderung an Vertretungskörperschaft

1. Kommunen entscheiden eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme von Entschuldungshilfen.
2. Beschluss der Vertretungskörperschaft sollte nach Möglichkeit mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder getroffen werden.
3. Kommunen definieren in kommunaler Selbstverwaltung entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen und vereinbaren mit dem Land die konkreten Konsolidierungsziele.

## 7. Kommunales Konsolidierungsprogramm

- Im Rahmen der **Kommunalen Selbstverwaltung und -verantwortung** legt die Kommune eigenverantwortliche die Konsolidierungsmaßnahmen im Abbauperioden fest.
- Die Maßnahmen müssen geeignet sein, auf Dauer den Haushaltsausgleich in der teilnehmenden Kommune zu erreichen. Damit gilt für die konsolidierungsbedürftigen Kommunen regelmäßig spätestens ab 2020 eine doppelte Kommunalschuldenbremse.
- Entfalten die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in den jeweiligen Jahren des Abbauperioden nicht die gewünschte Wirkung, ist die Kommune verpflichtet, durch weitere, mit dem Land zu vereinbarende Konsolidierungsmaßnahmen nachzusteuern.
- Wird die Vereinbarung über den Abbaupfad von der Kommune nicht eingehalten oder vereinbarte Maßnahmen nicht umgesetzt, werden die Aufsichtsbehörden die im Einzelfall erforderlichen Zwangsmaßnahmen ergreifen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die Zielabweichung für die Kommune unvermeidbar war (angesprochen sind an dieser Stelle insbesondere Fälle höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen).

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.**